

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Tagesblatt Riesa.  
Gesamt Nr. 22.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Leipzig 21008.  
Circulose Riesa Nr. 52.

Nr. 282.

Freitag, 3. Dezember 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Postgebühren, bei Abnahme am Postämter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühren. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Geschehen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43. Nummer des Tagesblattes (7 Bülben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; je nach Umfang und tabellarischer Kontur gerät. Satz- und Druckgebühren: Riesa. Dreizehntägige Anzeigengebühren: 30 Pf. Beste Carlse. Weniger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug der Abrechnung in Betrieb der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Fleischversorgung in der Woche vom 28. 11. bis 4. 12. 1920.

Der Kommunalverband hat in der laufenden Woche für Personen über 6 Jahre 125 gr Fleischwaren, für Personen unter 6 Jahre 62 gr Fleischwaren

abgegeben.

Zur Verteilung gelangen: Blut- und Leberwurstkonserven und Corned beef. Die Verteilung erfolgt nur insoweit, als obige Menge nicht in Frischfleisch geliefert werden kann. Der Preis beträgt für

Corned beef 8.85 Mark für das ausgewogene Pfund.

Großenhain, am 1. Dezember 1920.

848 b v.

Die Amtshauptmannschaft.

Ersuchen ist die Maul- und Klauenseuche in Wälsch bei Karl Wögel, M. Sander; in Streumen bei Otto Fischer; in Bahrens bei H. Niekling, C. Funke.

Die gegen diese Geschäfte erlassenen Sperremaßnahmen werden hiermit wieder aufgehoben. Wälsch wird Beobachtungsgebiet. Die Gemeinde Wälsch mit Seidewäuser (Weiden) wird Beobachtungsgebiet aus.

Großenhain, am 1. Dezember 1920.

2677 c El.

Die Amtshauptmannschaft.

## Butter betr.

Auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums — Landeslebensmittelamt — ist wiederum für den diesigen Bezirk eine Butterverwoche vorgesehen. Es wird deshalb hiermit strengstens unterzogen, auf Abschnitt 46, gültig vom 6.—12. XII. Vorträge abzugeben.

Als Erlös kommen 50 gr Schmalz und auf die Kranzenbutterkarten 62 1/2 gr Schmalz zur Verteilung. Rückpreis ist: 19 Mk. Sämtliche Butter ist durch die Ortsammelstellen an die Hauptammelstellen zu leiten.

Großenhain, am 2. Dezember 1920.

186 d IV.

Der Kommunalverband.

## Brot- und Viehverzorgung.

Der Kommunalverband hat auf Grund von § 1 Absatz 2 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 26. Oktober 1920, Vereitung von Backwaren betr. — abgedruckt in Nr. 256 des Großenhainer, Nr. 252 des Riesauer und Nr. 127 des Radeburger Amtsblattes — mit Zustimmung des Bezirksausschusses beschlossen, von einer Streckung des Weizenkleingebäcks abzusehen, dafür aber, der obigen Bestimmung entsprechend, eine entsprechende Kürzung der abzugebenden Weizenbrotmenge einzutreten zu lassen.

Es wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Es dürfen bei der Entnahme von Weizengebäck auf die über 1 Pfd. Roggenbrot lautenden Brotmarken statt bisher 400 gr, nur noch 350 gr und auf die über 100 gr Roggenbrot lautenden Brotmarken statt bisher 80 gr, nur noch 70 gr Weizengebäck abgegeben werden.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 3. Dezember 1920.

— Eisenbahn-Unfall. Gestern abend 6 Uhr stieß auf dem Bahnhof Riesa ein von Ostab kommender Güterzug bei der Einfahrt auf eine Wagengruppe auf, wobei zwei Wagen des Güterzuges zertrümmert wurden. Bedauerlicherweise wurden bei dem Unfall auch zwei jugendliche Kinder verletzt. Verletzte Kinder für die Verletzungen war sofort zur Stelle; sie haben beide im „Städtischen Krankenhaus“ Aufnahme gefunden. Ueber die Ursache des Unfalls sind die Erörterungen noch nicht abgeschlossen.

— Die Weihnachtsverkaufsaussstellung von alten Bildern und Wächern in der Albertschule Riesa ist nur noch Sonnabend und Sonntag (4. und 5. Dezember) geöffnet.

— Wiederabend erster Dresdner Röntgen. Die Mitglieder der Dresdner Staatsoper, Opernsängerin Elisabeth Hübner und Opernsänger Friedr. Wlach geben am 13. Dezember im Hotel zum Stern einen Wiederabend. Die Verteilung am Klavier liegt hierbei in den Händen des ersten Kapellmeisters der Staatsoper, Herrn August Bach. Auf diese Veranstaltung, die einen hohen Sondereindruck verspricht, sei schon heute besonders aufmerksam gemacht.

— Varietee-Vorstellung. Am Sonntag, den 5. Dezember gastiert die Dresdner Zentraltruppe im Hotel Kronprinz. Außer dem Auftreten der Meister der akrobatischen Kunst, Trich und Rudi Lauger, und des beliebten sächsischen Komikers Paul Müller verzeichnet das Programm das Singpiel „Die Macht der Weihnachtsglocken“. Nachmittags ist eine Kindervorstellung.

— Generalversammlung des Bürgervereins. Heute abend 8 Uhr findet im Vereinszimmer „Wettiner Hof“ die Generalversammlung des Bürgervereins statt. Wir verweisen hierauf an dieser Stelle.

— Der Chemiekursus des Vereins für Volkserziehung und Kunstpflege (Oberstudienrat Hödner) muß nächsten Sonntag und Dienstag ausfallen. Fortsetzung Sonntag, den 12. 12. und Dienstag, den 14. 12.

— Um die Wächer von kleinen Gärten vor übermäßigen Wächepreiserhöhungen zu schützen, sind sogenannte Wächepreise festgesetzt worden. Ueber diese herrschen vielfach noch falsche Vorstellungen, besonders dann, wenn die Wächepreise sehr verschieden hoch sind. Es handelt sich bei den Wächepreisen nur um Bodenwächepreise. Für die Umzäunung, Wasser usw. müssen die Hausbesitzer von Fall zu Fall festgesetzt werden, ebenso wie auch die Höhe des Wächepreises in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Bodenklasse geregelt wird. Die Wächepreise werden von den unteren Verwaltungsbehörden nach Anhörung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Sachverständigen festgelegt und sind mehr oder weniger bindend für Verkäufer und Wächer. In den meisten Fällen werden die örtlichen Verhältnisse zu entscheiden haben, ob ein Bedürfnis zur Festsetzung von Wächepreisen vorliegt. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen. Als solche gelten die Amtshauptmannschaften, in Städten mit reorganisierter Städteordnung der Stadtrat. Bei ersteren sind ferner die Gemeindevorstände einzureichen. Die ausübenden Organe dieser Behörden sind die Einigungsämter als Wächepreisämter. Diese müssen zur Hälfte dem

Arbeits der Kleingärtner, zur Hälfte dem der Grundstücksbesitzer angehören. Die höhere Instanz ist die Kreisbauhauptmannschaft. Mitgeteilt vom Ausschuss für Kleingärtnerbau der Sächsischen Zentralstelle für Wohnungsfürsorge, Dresden-Viktoria, Rauschgäßchen 1, 11. (Sprechstunden: Jeden Mittwoch und Freitag von 9—2 Uhr).

— Der Religionsunterricht in Sachsen. Aus der Staatskanzlei schreibt man uns: „Die Reichsgerichtsentcheidung über den Religionsunterricht in den Volksschulen ist der Öffentlichkeit bereits bekannt. Die Reichsregierung schreibt als Regel die allgemeine und simultane Volksschule vor und bestimmt, daß in dieser der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Daneben sieht sie als Ausnahmen Bekenntnisschulen und weltliche Religionsunterrichtsstellen vor, über deren Einrichtung ein künftiges Reichsgesetz Näheres bestimmen soll. Das einzige Waden vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung erlassene sächsische Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen wollte die weltliche Schule, in der grundsätzlich kein Religionsunterricht erteilt wird, für das ganze Land allgemein einführen; der Religionsunterricht sollte nur noch bis zum 1. April 1920 weiter erteilt werden. Der Beschluß der Mehrheit der Sächsischen Volksammer stand also in der Frage des Religionsunterrichtes im Gegensatz zum Willen des Reiches. Die Mehrheit der Volksammer vertrat trotzdem den Standpunkt, daß die durch das sächsische Gesetz angeordnete Aufhebung des Religionsunterrichtes auch im Hinblick auf die Reichsverfassung zulässig sei und begründete diese Meinung unter Hinweis auf Artikel 174 der Reichsverfassung, nach dem es bis zum Erlaß des geplanten Reichs-Uebergangsgesetzes bei der bestehenden Rechtslage zu bleiben habe, und die Aufhebung des Religionsunterrichtes in der Volksschule gehöre in Sachsen zur bestehenden Rechtslage. Auf Antrag des Reichsministers des Innern hatte das Reichsgericht nunmehr zu entscheiden, ob der Artikel 174 der Reichsverfassung tatsächlich in dem von Sachsen vertretenen Sinne anzuwenden ist. Es hat gegen die Mehrheit der Volksammer entschieden. Die Angelegenheit hat bei der sächsischen Bevölkerung große Anteilnahme erregt. Die wichtigsten Gründe der Reichsgerichtsentcheidung seien deshalb hier mitgeteilt: Die Volksschulen sind nach der Regelvorschrift der Reichsverfassung Gemeinschaftsschulen und haben Religionsunterricht zu erteilen. Er kann nur wegfallen in den Volksschulen, die auf Grund der Ausnahmevorschrift im Absatz 2 des Artikels 148 als Bekenntnisschulen anerkannt sind. Der Artikel 174, der überdies nur eine Uebergangsvorschrift ist, besteht sich lediglich auf die ausnahmsweise und gegen die Regelform bestehenden Bekenntnisschulen und weltlichen Schulen. Nur was diese Schulen anlangt, soll es bis zum Reichs-Uebergangsgesetz bei der Rechtslage bleiben, die beim Inkrafttreten der Reichsverfassung bestand. Für die allgemeine und regelmäßige Form der Volksschule dagegen sind die allgemeinen Bestimmungen der Reichsverfassung bindend, insbesondere die Vorschrift, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Nachwievor wird dies durch die Entstehungsgeschichte des Artikels 174 und durch eine bei seiner dritten Lesung vom Unterstaatssekretär Schulz gegebene mündliche Erklärung bestätigt. Da außerdem nach dem sächsischen Uebergangsgesetz der Religionsunterricht erst vom 1. April 1920 befristet werden sollte, war beim Inkrafttreten der Reichsverfassung der Religionsunterricht nach ordentlichem Lehrfach in den

sächsischen Volksschulen. Eine erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene Änderung kann nicht als derartige Rechtslage angesehen werden, die nach jenem Artikel vorläufig weiter maßgebend sein soll; das würde dem Zwecke dieser Uebergangsbestimmung widersprechen. Durch die Entscheidung des Reichsgerichts ändert sich für Sachsen praktisch zur Zeit nichts; die vom sächsischen Landesministerium erlassenen Verordnungen über den Religionsunterricht müssen in Geltung bleiben.

— Landwirtschaftliche Wanderausstellung in Leipzig. Auf Einladung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft wurde gestern nachmittags im Kaufhaus eine stark besuchte Versammlung zur Vorbereitung der für Juli 1921 in Leipzig geplanten 28. Deutschen landwirtschaftlichen Wanderausstellung abgehalten. Die sächsische Staatsregierung war durch Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Häbel vertreten. Nach einer Begrüßungsansprache des Oberbürgermeisters Dr. Rothe gab der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Dr. Wiese, eine allgemeine Uebersicht über die Bedeutung der Landwirtschaft und über die früheren Ausstellungen, während der Geschäftsführer Major a. D. Rauer-Schäfersburg auf die künftige Ausstellung im besonderen einging. Er betonte dabei u. a., daß eine Großausstellung diesmal noch nicht möglich sei und daß hauptsächlich Kleinvieh und Geflügel, sowie vor allem landwirtschaftliche Maschinen ausgestellt werden sollten. Beide Redner hoben den großen wirtschaftlichen Wert dieser Ausstellung hervor. Im Anschluß an die landwirtschaftliche Woche sollen Ausflüge durch ganz Sachsen unternommen werden.

— Die 64. Gesamtsitzung des Landesparlamentes findet am 6. und 7. ds. Mts. im Sitzungssaal des Landesparlamentes Sidonienstraße 14 statt.

— Die deutsche nationale Volkspartei wird am Montag nachmittags im Ständehaus in Dresden eine Sitzung abhalten, um über die Kammerwahl und Regierungsbildung zu beraten.

— Lehnprägung aus Bunt. Der Reichsrat hat die Prägung von weiteren 20 Millionen Mark an Lehnprägung aus Bunt genehmigt.

— Eine Warnung des sächsischen Wirtschaftsministeriums. Dem Landeslebensmittelamt wird geschrieben: Wer freiwillig im Kleinhandel feilbietet, ist zum Ausschlag eines Breidverzeichnisses für die verschiedenen Fleischarten und -Sorten verpflichtet. Ferner: hat jeder, der Lebensmittel aller Art, insbesondere auch Fleisch und Wurst, verkauft, freistückeln an der Ware anzubringen. Diese Vorschriften werden noch immer nicht überall beachtet. Sie sollen jetzt mit erhöhtem Nachdruck durchgeführt werden.

— Das Befinden des Bischofs Dr. Pöbmann in Bautzen ist nach wie vor besorgniserregend. Festgestellt wurde, daß ein Schlaganfall nicht eingetreten ist, doch schwächen schwere Herzkrämpfe den Patienten sehr. Unruhige Nächte gehen an der Kraft des Vierundsechzigjährigen.

— Die Regierungsbildung in Sachsen. Die Verhandlungen zwischen den Landesparlamenten und Fraktionen der Rechts-Unabhängigen und Reichstagssozialisten haben gestern zu einer Einigung geführt. Die Verhandlungen gelten als unverbindlich. Die Frage der Ministernebenbesetzung wurde dabei ausgeklammert. Es wurde

Der Ausbruch auf den für die am 6. Dezember beginnende Brotstreichung ausgegebenen Brotmarken ist bereits dementsprechend erfolgt.  
2. Weizenbrot darf nur in Stücken zu 70 gr einstelltig — in Form der Dreiecksbrote —, daneben zweistellig — in Form der Franzensmehln — hergestellt werden.  
Die Backausbeute wird von 100 kg Weizenmehl auf 125 kg Weizenbrot festgesetzt. Es dürfen somit zu 1 kg Weizenbrot höchstens 800 gr und zu einem Stück zu 70 gr höchstens 56 gr Mehl verwendet werden. Weizenbrot muß 2 Stunden nach Verlassen des Backofens das volle Gewicht — 10 Stück — 700 gr — haben.  
3. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 6. Dezember ds. Js. in Kraft. Kammerhandlungen werden auf Grund von §§ 80/81 der Reichsgesetzgebungsordnung vom 21. Mai 1920 befristet.  
Großenhain, am 2. Dezember 1920.  
1022 a I.  
Der Kommunalverband.

## Kirchliche Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. v. M. wird hiermit bekannt gegeben, daß die Kirchenvorstandswahl Sonntag, den 19. Dezember d. J. von 11 Uhr bis 1 Uhr mittags in der Kapelle der Trinitatiskirche stattfinden soll. Es werden aus die Herren Walter Fichtner (Goethestraße 22), Vorarbeiter Freier (Schönstraße 14), Aufseher Röhne (Bahnhofstraße 28), Rechtsanwalt Dr. Wende, Organist Schöffler und Stadtbaumeister Sidau.  
Die Auscheidenden sind wieder wählbar.  
Stimmberechtigt sind nur die männlichen und weiblichen Kirchgemeindeglieder aus Riesa, die in die Wählerliste eingetragen sind; für Poppitz und Merendorf sind diesmal keine Kirchenvorsteher zu wählen. Die bis nach Vollziehung dieser Wahl geschlossene Wählerliste liegt vom 4. Dezember mittags 12 Uhr bis zum 17. Dezember mittags 12 Uhr in der Pfarramtstanzlei mittags von 8—3 Uhr öffentlich aus.  
Der Wahlvorsitz des Kirchenvorstandes, Friedrich.

Milcharten-Ausgabe Sonnabend, den 4. Dezember 1920, von 9—11 Uhr vorm. im Gemeindepark.  
Weida bei Riesa, am 3. Dezember 1920.  
Der Gemeindevorstand.

Brotarten-Ausgabe Sonnabend, den 4. Dezember 1920, von 5—7 Uhr nachm. bei den Ausgabestellen.  
Weida bei Riesa, am 3. Dezember 1920.  
Der Gemeindevorstand.

## Freibant Poppitz.

Sonnabend mittags von 12—2 Uhr Rindfleischverkauf, 1/2 kg 5 Mark.  
Der Gemeindevorstand.

## Schäferhündin,

auf den Namen Vertha Hörend, entlaufen. Kennzeichen: gelbe Farbe mit schwarzen Aehren durchgezogen, Vorderfüße ziemlich schwarz, unter der Brust schwarze Flecke. Vor Ankauf wird gewarnt. Nachricht erbittet und Belohnung für Wiedererlangung libertà zu  
Gemeindepark Gröba, Elbe.